



Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit

Fachliche Einschätzung zum Umgang mit § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

Impressum

Herausgeber:

Landesbeirat für Jugendarbeit
c/o Landesjugendring Niedersachsen e.V.
Zeißstraße 13
30519 Hannover

info@ljr.de | www.ljr.de

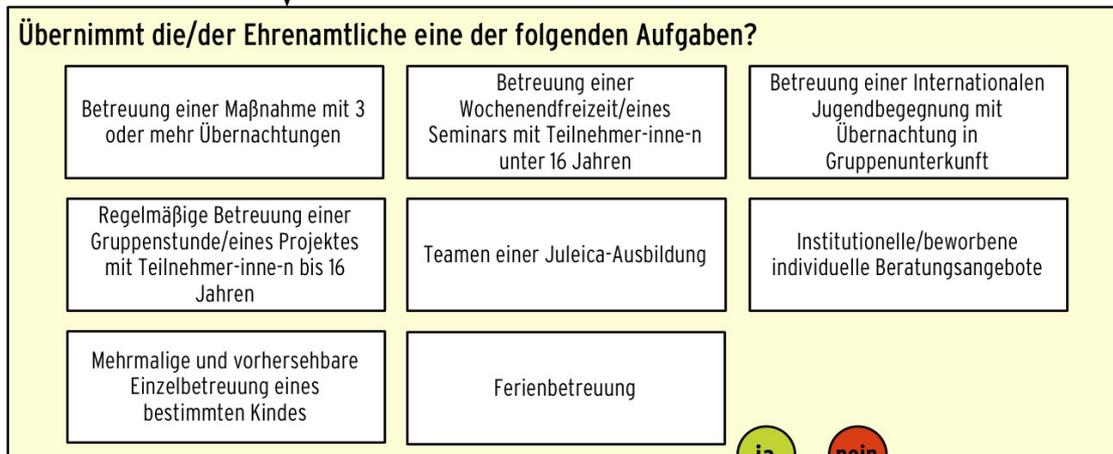
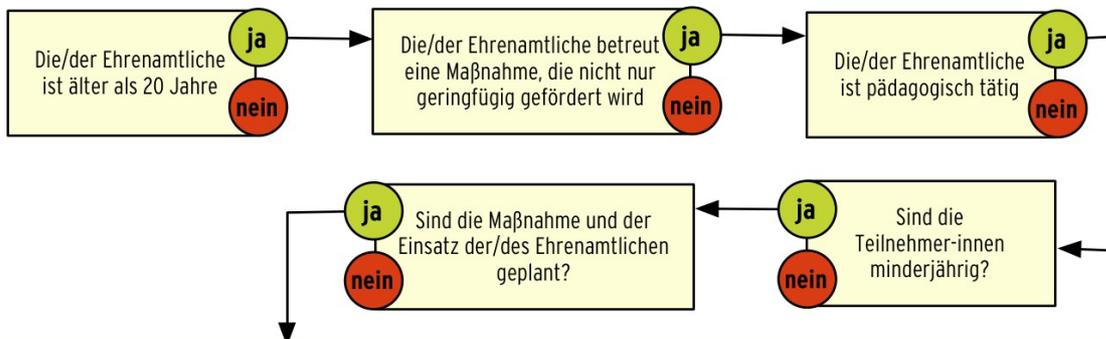
Redaktion:

Björn Bertram

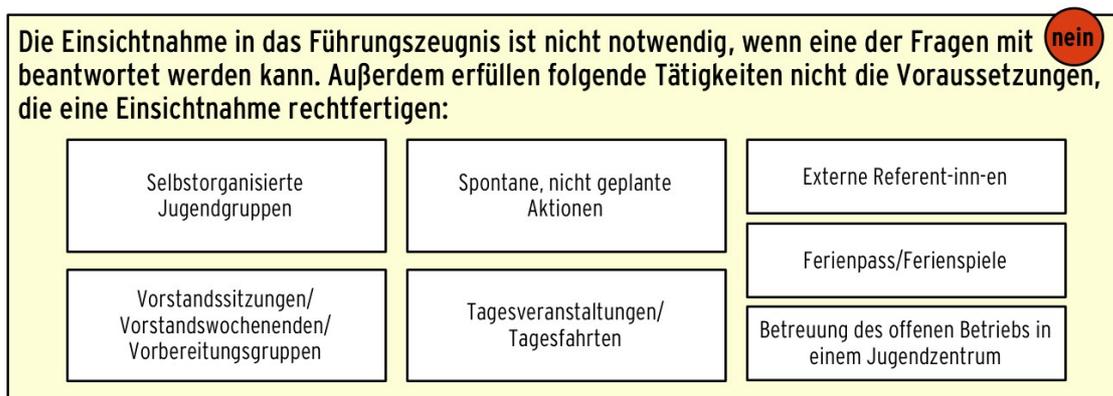
Wann muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen werden?

! Generell ist immer auch die Persönlichkeit der/des Ehrenamtlichen zu berücksichtigen, so dass im Einzelfall ein strengeres Auslegen der Kriterien notwendig sein kann!

Allgemeine Voraussetzungen



Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis notwendig



! In der Altersgruppe der unter 21jährigen sollten die Träger der Jugendarbeit stattdessen Selbstverpflichtungserklärungen mit Ehrenamtlichen schließen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
Focus: Jugendarbeit.....	5
Führungszeugnisse nur bedingt geeignet.....	5
Gesamtkonzept notwendig.....	6
§ 72a SGB VIII im Kontext des SGB VIII betrachten.....	6
2. Gliederung des § 72a SGB VIII	7
<i>Absatz 1: Hauptamtliche beim öffentlichen Träger</i>	7
<i>Absatz 2: Hauptamtliche beim freien Träger</i>	7
<i>Absatz 3: Neben- und Ehrenamtliche beim öffentlichen Träger</i>	7
<i>Absatz 4: Neben- und Ehrenamtliche beim freien Träger</i>	8
<i>Absatz 5: Datenschutz</i>	8
3. Begriffsdefinitionen	9
3.1 Öffentlicher Träger.....	9
3.2 Hauptamtliche.....	9
3.3 Nebenamtliche	9
3.4 Ehrenamtliche.....	9
4. Kriterienkatalog: Führungszeugnis für Ehrenamtliche	11
4.1 formale Voraussetzungen.....	12
4.1.1 Wird eine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen?.....	12
4.1.2 Wird die Maßnahme/das Projekt etc. durch die öffentliche Jugendhilfe gefördert?.....	12
4.1.3 Handelt es sich um eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit?.....	12
4.1.4 Werden Kinder/Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet?	12
4.1.5 Ist die Tätigkeit geplant?	12
4.2 Verhältnismäßigkeit	13
4.3 Art, Dauer und Intensität.....	13
<i>Freizeiten/Bildungsmaßnahmen mit mindestens drei Übernachtungen</i>	15
<i>Wochenend-Freizeiten/Wochenend-Fahrten/Kurzfreizeiten/Wochenend-Seminare</i>	15
<i>Internationale Begegnungen</i>	16
<i>Juleica-Ausbildungen</i>	16
<i>Juleica-Fortbildungen</i>	17
<i>Vorstandssitzungen/Vorstandswochenenden/Leitungsrunden-Fahrten/Vorbereitungsgruppen</i>	17
<i>Tagesveranstaltungen/Abendveranstaltungen/Tagesfahrten</i>	17
<i>Ferienpass/Ferienspiele</i>	17
<i>Ferienbetreuung</i>	18
<i>Regelmäßige Gruppenstunde</i>	18
<i>Projekte</i>	18
<i>Betreuung des offenen Betriebs in einem Jugendzentrum/Jugendtreff</i>	19
<i>Beratungsangebote</i>	19
Fälle, in denen ein erweitertes Führungszeugnis auf jeden Fall notwendig ist	19
<i>Einzel-Betreuung</i>	19
Fälle, in denen ein erweitertes Führungszeugnis nicht notwendig ist.....	19
<i>Externe Referent-inn-en/Workshopleiter-innen</i>	19
<i>Selbstorganisierte Jugendgruppen</i>	19
<i>Spontane, nicht geplante Aktivitäten</i>	20
<i>Orga-Teamer-innen</i>	20
<i>Ältere Teilnehmer-innen</i>	20

5. Abschluss von Vereinbarungen.....	21
5.1 Vereinbarungen durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe	22
5.1.1 Informationspflicht der kreisangehörigen Gemeinden	22
5.1.2 Vereinbarungen mit kreisangehörigen Gemeinden, die selber Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe vorhalten	22
5.2 Vereinbarungen des Landesamtes für Soziales mit den landesweit anerkannten Trägern.....	22
5.2.1 Konkurrierende Vereinbarungen.....	23
5.3 Träger, die jugendamtsübergreifend tätig sind	23
5.4 Geltungskreis der Vereinbarungen	23
5.4.1 Pauschale Förderung.....	23
5.4.2 Förderung von Personal.....	23
5.4.3 Förderung durch Materialbereitstellung.....	24
5.4.4 Förderung durch Bereitstellung von Räumen	24
5.5 Zustandekommen der Vereinbarungen	24
5.5.1 Beteiligung des Jugendhilfeausschusses notwendig.....	24
5.5.2 Aushandlung ggf. mit Jugendring	24
5.6 Befristung der Vereinbarungen	24
5.7 Qualifikation & Sensibilisierung als Bestandteil der Vereinbarungen.....	24
5.8 Kostenübernahme	25
6. Datenschutz, Datenspeicherung, Gültigkeit der Führungszeugnisse.....	26
6.1 Datenspeicherung von einschlägig Vorbestraften.....	26
6.2 Datenspeicherung von Mitarbeitenden.....	26
6.3 Beratung der freien Träger zum Datenschutz	26
6.4 Gültigkeit der Führungszeugnisse/Wiedervorlage.....	26
6.5 Verfahren beim freien Träger	26
6.5.1 Klärung der Zuständigkeit.....	27
6.5.2 Speicherung der Daten	27
6.5.3 Verfahren bei landesweiten freien Trägern.....	27

1. Einleitung

Das gelingende Aufwachsen aller Kinder und Jugendlichen zu befördern und zu unterstützen ist eine der Hauptaufgaben der Jugendarbeit. Kinder und Jugendliche sollen durch die Angebote der Jugendarbeit gestärkt und ihre Persönlichkeitsentwicklung soll gefördert werden. Dazu gehört auch die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen (Kindeswohl). Die Träger der Jugendarbeit nehmen daher ihre Verantwortung für das Kindeswohl sehr ernst.

Durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) wurde § 72a SGB VIII geändert und neu gegliedert. Durch diese Veränderung soll sichergestellt werden, dass in der Jugendhilfe keine Personen haupt-, neben oder ehrenamtlich eingesetzt werden, die einschlägig nach bestimmten Paragraphen des StGB vorbestraft sind; bei Ehrenamtlichen sieht der Gesetzgeber keine generelle Führungszeugnispflicht vor, vielmehr muss nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes überprüft werden, ob ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Schutzbefohlener/m und Mitarbeitender/m aufgebaut werden kann.

Insbesondere für die Träger der Jugendarbeit ergeben sich aus der Neuregelung durch das BKSchG viele Unklarheiten. Der Landesbeirat für Jugendarbeit hat daher die folgende Empfehlung zum Umgang mit § 72a SGB VIII erarbeitet.

Focus: Jugendarbeit

Der Landesbeirat für Jugendarbeit beschränkt sich in seiner Empfehlung ausdrücklich auf den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und trifft keine Aussagen zu anderen Bereichen der Jugendhilfe. Diese Differenzierung ist notwendig, da sich die Jugendarbeit sowohl in der Personalsituation als auch in der Art der Maßnahmen und der Trägerstruktur deutlich von anderen Bereichen der Jugendhilfe unterscheidet:

- Die Angebote der Jugendarbeit in Niedersachsen werden maßgeblich von Jugendleiterinnen und Jugendleitern, Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie von weiteren Aktiven mit anderen Qualifikationen und weiteren Ehrenamtlichen gestaltet
- Über 95% der Angebote der Jugendarbeit (insbesondere bei den freien Trägern) werden ausschließlich von freiwillig Engagierten getragen und finden ohne hauptamtliche Begleitung statt.
- In den Angeboten der Jugendarbeit gibt es häufig keine klare Abgrenzung zwischen „Ehrenamtlichen“ und „Nicht-Ehrenamtlichen“; sie findet häufig in selbstorganisierten Gruppen statt.

Dem ehrenamtlichen Engagement in der Jugendarbeit kommt daher eine besondere, gesellschaftlich gewünschte, Bedeutung zu, die es bei der rechtlichen Auslegung des § 72a SGB VIII zu berücksichtigen gilt.

Führungszeugnisse nur bedingt geeignet

Der Landesbeirat für Jugendarbeit hält das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei Ehrenamtlichen im Bereich der Jugendarbeit i.d.R. für nicht geeignet, um Kinder und Jugendliche vor Übergriffen durch Ehrenamtliche zu schützen. Der überwiegende Teil der in der Jugendarbeit Aktiven ist jünger als 21 Jahre¹. Angesichts der Verfahrensdauer, bis es zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt, und der hohen Dunkelziffer bei Straftaten sexualisierter Gewalt sowie die insgesamt niedrige Zahl der Personen, die überhaupt nach einem der im Gesetzestext benannten Paragraphen verurteilt werden, ist es sehr unwahrscheinlich, dass bei diesen Ehrenamtlichen das erweiterte Führungszeugnis eine Aussagekraft hat.

¹ Über 65% der Juleica-Inhaber-innen waren bei der Beantragung der Juleica jünger als 21 Jahre

Fachliche Einschätzung | Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit zum Umgang mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) in der Jugendarbeit

Daraus ergibt sich im Umkehrschluss ein zusätzliches Risiko für das Kindeswohl. Denn die Führungszeugnisse können die Träger der Jugendarbeit in trügerischer Sicherheit wiegen: Das Vorliegen eines „sauberen“ Führungszeugnisses könnte dazu führen, dass die Mitarbeiter-innen der Träger sich auf diese Aussage verlassen und die bislang stattfindende Prüfung der persönlichen Eignung vernachlässigen. Daher ist nach Ansicht des Landesbeirats der Einsatz des Prüf-Instruments „erweitertes Führungszeugnis“ ausschließlich im Rahmen eines Gesamtkonzeptes „Kinderschutz“ sinnvoll.

Gesamtkonzept notwendig

Der Landesbeirat für Jugendarbeit erachtet es daher als notwendig, das Kindeswohl durch ein stimmiges Gesamtkonzept zu schützen; die Überprüfung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei Ehrenamtlichen kann hier nur ein Bestandteil des Konzeptes sein. Der Schwerpunkt des Konzeptes muss auf der Qualifizierung und Sensibilisierung der Aktiven liegen. Der Landesbeirat begrüßt ausdrücklich, dass viele Träger ihre Anstrengungen diesbezüglich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht haben und entsprechende Schutzkonzepte erarbeitet wurden. Der Landesbeirat empfiehlt, dass jeder öffentliche Träger der Jugendhilfe und jeder Jugendverband auf der Landesebene – sofern noch nicht vorhanden – ein Konzept zur Qualifizierung und Sensibilisierung von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden erstellen sollte. Darin sollten auch klare Notfallketten und Ansprechpartner-innen für den Notfall benannt werden. Selbstverpflichtungserklärungen können ein geeignetes Instrument sein, um das Bewusstsein der Aktiven zu stärken. In diesem Gesamtkonzept sollten alle Träger, Organisationen, Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden, die von § 72a SGB VIII nicht unmittelbar erfasst sind.

Die Notwendigkeit der *„Anwendung fachlicher Leitlinien insbesondere zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“* wird zudem in der Gesetzesbegründung hervorgehoben.

§ 72a SGB VIII im Kontext des SGB VIII betrachten

Der § 72a SGB VIII kann nicht losgelöst von den anderen Regelungen des SGB VIII betrachtet werden. Der Landesbeirat für Jugendarbeit hält es daher für zwingend notwendig, dass bei der Diskussion um § 72a SGB VIII auch die weiteren gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden und müssen. Insbesondere die §§ 73 (Ehrenamtliche Tätigkeit) und 79 (Gesamtverantwortung, Grundausstattung) sind in die Überlegungen zum § 72a SGB VIII einzubeziehen.

Aus § 73 SGB VIII ergibt sich, dass Ehrenamtliche bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden sollen. Die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur Prävention vor sexualisierter Gewalt und zum Schutz des Kindeswohls ist als solche Unterstützung ebenso zu benennen, wie das Vorhandensein einer/s Ansprechpartnerin/s in Notsituationen beim öffentlichen Träger (z.B. insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 a (4) SGB VIII). Aus Sicht des Landesbeirats für Jugendarbeit umfasst der Auftrag, der sich aus § 73 ergibt, aber auch, dass Ehrenamtliche von unnötigen bürokratischen Auflagen freigehalten werden und dass das Wirken des öffentlichen Trägers darauf ausgerichtet sein muss, (junge) Menschen zur Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten zu motivieren. Nach Einschätzung des Landesbeirats für Jugendarbeit besteht die Gefahr, dass § 72a SGB VIII dazu beitragen kann, dass Ehrenamtliche ihr Engagement beenden.

§ 79 SGB VIII gibt dem öffentlichen Träger die Gesamtverantwortung dafür, dass es in seinem Wirkungsbereich ein entsprechendes Angebot z.B. an Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII gibt. Der Landesbeirat sieht die Gefahr, dass dieses Angebot in Zukunft gefährdet ist, wenn Ehrenamtliche ihr Engagement aufgrund der gesetzlichen Regelungen des § 72a SGB VIII beenden bzw. nicht aufnehmen. In diesem Kontext sei auch darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber in der Begründung zum § 72a SGB VIII fordert, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben muss – eine Abwägung ist also unumgänglich.

2. Gliederung des § 72a SGB VIII

Der gesamte § 72a SGB VIII richtet sich an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dieser wird durch den Gesetzgeber angehalten, aktiv zu werden. Für freie Träger der Jugendhilfe ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen keine unmittelbare Handlungsnotwendigkeit.

Absatz 1: Hauptamtliche beim öffentlichen Träger

Absatz 1 regelt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln dürfen, die wegen einer Straftat nach bestimmten Paragraphen des StGB rechtskräftig verurteilt worden ist. Dies soll durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erreicht werden.

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Absatz 2: Hauptamtliche beim freien Träger

Durch Absatz 2 wird festgeschrieben, dass der öffentliche Träger auch mit freien Trägern, die Personen im Bereich der Jugendhilfe beschäftigen, Vereinbarungen schließen sollen, um sicherzustellen, dass auch bei diesen Trägern keine Personen nach den in Abs. 1 genannten Paragraphen beschäftigt werden.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Der Gesetzgeber hat in diesem Absatz nicht festgeschrieben, wie der freie Träger dieser Verpflichtung nachkommen soll. Der Landesbeirat empfiehlt, dass hier analog zu den Regelungen für Hauptamtliche beim öffentlichen Träger verfahren werden sollte, d.h., dass in den Vereinbarungen die freien Träger verpflichtet werden sollten, sich von ihren hauptamtlich Beschäftigten im Bereich der Jugendhilfe ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Die Formulierung des Absatz 2 könnte nahelegen, dass sich der freie Träger bei allen Mitarbeitenden überzeugen muss, dass keine Einträge vorliegen. In der Gesetzesbegründung wird dies jedoch relativiert: „Die Vorlage bzw. Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse ist nur zulässig zur Sicherstellung des Ausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen von der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen oder von Tätigkeiten mit vergleichbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.“ Bei Mitarbeiter-inne-n, die keine pädagogischen Tätigkeiten ausüben, ist die Überprüfung demnach nicht notwendig.

Absatz 3: Neben- und Ehrenamtliche beim öffentlichen Träger

Absatz 3 regelt, von welchen ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter-inne-n der öffentlichen Träger ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden soll:

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf

Fachliche Einschätzung | Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit
zum Umgang mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
in der Jugendarbeit

Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Dieser Absatz arbeitet mit vielen ungenauen Rechtsbegriffen, die durch diese Empfehlung definiert werden sollen, vgl. dazu Kapitel 3 dieser Empfehlung.

Absatz 4: Neben- und Ehrenamtliche beim freien Träger

Absatz 4 verpflichtet den öffentlichen Träger, Vereinbarungen mit freien Trägern zu schließen, um den Einsatz von Neben- oder Ehrenamtlichen mit einschlägigen Vorstrafen zu verhindern:

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Wie diese Vereinbarungen aussehen sollten, wird in den Kapiteln 4 und 5 dieser Empfehlung dargestellt; eine Mustervereinbarung ist im Anhang zu finden.

Absatz 5: Datenschutz

Schließlich wird in Absatz 5 geregelt, wie die Träger mit den Daten umgehen sollen, die sie eingesehen bzw. erhoben haben:

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Die detaillierten Empfehlungen zum Umgang mit dem Datenschutz sind in Kapitel 6 zu finden.

3. Begriffsdefinitionen

3.1 Öffentlicher Träger

Öffentliche Träger der Jugendhilfe sind nach dem SGB VIII immer die Jugendämter. Kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt müssen daher nicht tätig werden, dies gilt auch für Gemeinden, die mit dem Landkreis eine Vereinbarung nach § 13 AG KJHG geschlossen haben. Landesjugendämter werden im SGB VIII als „überörtliche Träger“ bezeichnet und daher nicht unmittelbar angesprochen, dennoch ist es, wie in 5.2 dargestellt, sinnvoll, dass auch auf Landesebene Vereinbarungen geschlossen werden.

3.2 Hauptamtliche

Als Hauptamtliche sind die Personen zu verstehen, die beim Träger angestellt sind, d.h. mit denen ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde. Neben dem pädagogischen Personal werden auch alle Freiwilligendienstler-innen als Hauptamtliche betrachtet.

3.3 Nebenamtliche

Im Steuerrecht gelten die Personen als Nebenamtlich, die von einem Träger für die Tätigkeit entlohnt werden, bei denen die Tätigkeit aber – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Diese Definition trifft also auf Honorarkräfte zu, kann aber auch Personen, die auf Basis eines „geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses“ angestellt werden (400-Euro-Job), betreffen. Ebenso fallen jene, die den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch nehmen, unter diese Regelung. In § 72a SGB VIII sind Nebenamtliche den Ehrenamtlichen gleichgestellt.

3.4 Ehrenamtliche

Der Begriff „ehrenamtlich“ ist durch den Gesetzgeber nicht eindeutig definiert. § 11 SGB VIII macht den Auftrag und das Wesen der Jugendarbeit deutlich: Die Angebote der Jugendarbeit „sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ Das Hinführen zum sozialen Engagement wird z.B. dadurch erreicht, dass einzelne Mitglieder einer Jugendgruppe sich in die Gestaltung einer Gruppenstunde oder eines Projektes einbringen, für ein Seminar eine Methode gestalten o.Ä. mehr. Nach Ansicht des Landesbeirats für Jugendarbeit kann im Sinne des § 72a SGB VIII nicht Jede-r, die/der freiwillig aktiv ist, auch als Ehrenamtliche-r bezeichnet werden.

Die verschiedenen Stufen des freiwilligen Engagements in der Jugendarbeit lassen sich in folgenden Kategorien zusammenfassen:

- a. Jugendliche oder Erwachsene, die dauerhaft (z.B. in Gruppenstunden oder bei Projekten) oder für eine bestimmte Maßnahme (z.B. für eine Ferienfreizeit) eine pädagogische Aufgabe wahrnehmen
- b. Jugendliche oder Erwachsene, die sich durch unterstützende, ergänzende Tätigkeiten (technisch, Aufbau, Logistik, Küche etc.) im nicht-pädagogischen Bereich engagieren
- c. Gremienfunktionäre, organisatorische Funktionen (Vorstand u.Ä.)
- d. Mitwirkung in einer selbstorganisierten Gruppe, Peer-Gruppe etc.
- e. Junge Menschen „auf dem Weg ins Ehrenamt“ (temporäre Übernahme einzelner Aufgaben, z.B. das Vorbereiten und Anleiten von einzelnen Aktionen im Gruppen- oder Maßnahmensetting, kurzfristige Beaufsichtigung anderer „Teilnehmer-innen“, z.B. im Rahmen von Kleingruppenaktionen,...)

Fachliche Einschätzung | Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit
zum Umgang mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
in der Jugendarbeit

Bei der Abgrenzung des Ehrenamtes von dem weitergehenden freiwilligen Engagement kann eine Definition des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dienen:

„So setzt das Ehrenamt im kommunalen Bereich

1. eine unentgeltliche Tätigkeit voraus: Sie erfolgt im Auftrag ohne Gegenleistung, namentlich ohne Vergütung des Zeitaufwandes. Steuerfreie Aufwandsentschädigungen – auch pauschaler Art – sind grundsätzlich unschädlich. Diese unentgeltliche Tätigkeit umfasst

2. das „Besorgen von Geschäften“ für die Körperschaft, ist also fremdnützig, und ist

3. dem öffentlichen Bereich zuzuordnen. [...]

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist in aller Regel als ein Fall des Auftrags nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu betrachten. Nach § 662 BGB verpflichtet sich der Beauftragte durch die Annahme eines Auftrages, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Rechtsgeschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.“

Ein maßgebliches Kriterium für das „Ehrenamt“ im Sinne des § 72a SGB VIII ist daher immer, dass die/der Ehrenamtliche mit der Übernahme der Aufsichtspflicht beauftragt wurde und diesen Auftrag angenommen hat. Daher ist in den Fällen d) und e) ein ehrenamtliches Engagement zu verneinen. Im Fall von b) liegt zwar ein ehrenamtliches Engagement vor, da diese Tätigkeiten jedoch nicht in den Bereich von Betreuung, Ausbildung, Beaufsichtigung und Erziehung fallen, ist hier ein formales Kriterium nach 4.1.4 nicht erfüllt.

4. Kriterienkatalog: Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Der § 72a SGB VIII arbeitet mit vielen ungenauen Rechtsbegriffen und lässt insbesondere bei den Absätzen 3 und 4 viel Interpretationsspielraum zu. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht.“

Daraus ergibt sich, dass die Prüfung, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, drei Aspekte berücksichtigen muss:

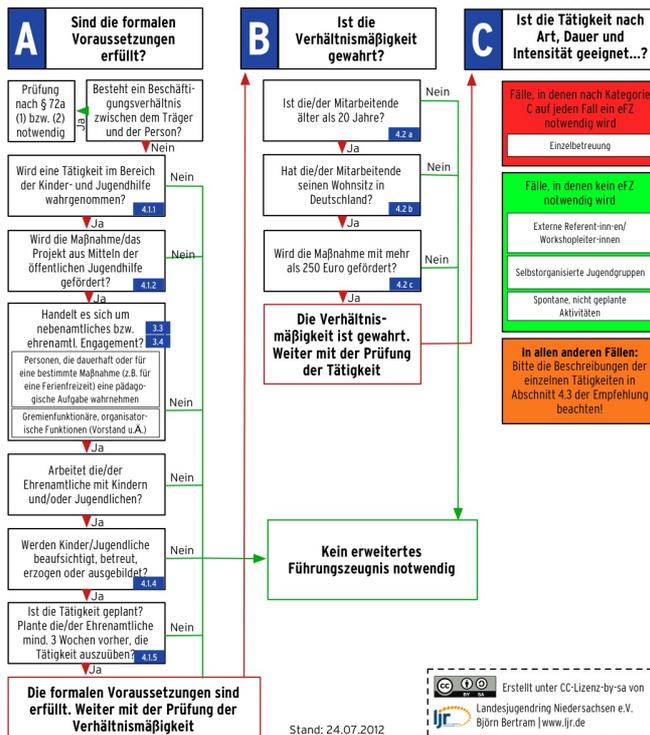
- A) formale Voraussetzungen
- B) Verhältnismäßigkeit UND
- C) Art, Dauer und Intensität des Kontaktes müssen dazu geeignet sein, ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Schutzbefohlenen und Ehrenamtlicher/-m aufzubauen im Zusammenspiel mit der Wahrung der Verhältnismäßigkeit

Nur wenn der öffentliche Träger in allen drei Kategorien zu der Einschätzung kommt, dass die Bedingungen erfüllt sind, müssen Vereinbarungen mit dem freien Träger geschlossen werden bzw. muss sich der öffentliche Träger von den Ehrenamtlichen, die für ihn tätig sind, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vorlegen lassen.

Hinweis: Die folgenden Ausführungen gelten für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter-innen gleichermaßen. Für die Leseverständlichkeit wurde i.d.R. der Begriff „Ehrenamtliche“ verwendet.

Wann brauchen Ehrenamtliche in der Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis?

§ 72a (Abs. 3 u. 4) SGB VIII sieht vor, dass Ehrenamtliche in der Jugendarbeit unter bestimmten Bedingungen ihrem Träger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen, bevor sie Kinder und Jugendliche betreuen dürfen. Dieses Schaubild zeigt, wann ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird – generell muss jeweils individuell eine Prüfung für jede-n einzelne-n Mitarbeiter-in in den Bereichen A – C erfolgen.



4.1 formale Voraussetzungen

Alle der folgenden Kriterien müssen erfüllt sein, damit nach 4.1 Vereinbarungen notwendig werden.

4.1.1 Wird eine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen?

Für die Jugendarbeit ist i.d.R. zu prüfen, ob die entsprechende Tätigkeit im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII oder der Jugendverbandsarbeit nach § 12 SGB VIII stattfindet.

Keine Jugendarbeit i.S. des SGB VIII sind: private Jugendreisen; Sporttraining im engeren Sinne, Musikunterricht/Probe/Auftritt; kirchliche Bildung wie Konfirmandenunterricht und ähnliche Angebote. Handelt es sich um kein Angebot der Jugendhilfe, ist nach dem BKiSchG auch kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis notwendig.

4.1.2 Wird die Maßnahme/das Projekt etc. durch die öffentliche Jugendhilfe gefördert?

Die Gesetzesbegründung benennt als weiteres Abgrenzungskriterium die Finanzierung: „Erfasst werden hierbei nur diejenigen Leistungen, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.“

Dies trifft immer dann zu, wenn die entsprechende Maßnahme zumindest anteilig durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe bzw. aus Mitteln des KJP (Land oder Bund) gefördert wird. Die Art der finanziellen Förderung spielt dabei keine Rolle, sofern es sich um eine unmittelbare Förderung der Maßnahme handelt (vgl. dazu 5). Der Gesetzgeber schreibt vor, dass es sich um eine Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe handeln muss. So sind z.B. Mittel aus der Sportförderung, der Städtepartnerschaft etc. i.d.R. keine Mittel der Jugendhilfe.

4.1.3 Handelt es sich um eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit?

Es ist zu prüfen, ob die Kriterien für neben- bzw. ehrenamtliches Engagement (vgl. dazu Kap. 3.3 und Kap. 3.4 dieser Empfehlung) erfüllt sind.

Ehrenamtliche sind demnach Jugendliche oder Erwachsene, die dauerhaft (z.B. in Gruppenstunden oder bei Projekten) oder für eine bestimmte Maßnahme (z.B. für eine Ferienfreizeit) eine pädagogische Aufgabe wahrnehmen und/oder Gremienfunktionäre, Personen in organisatorischen Funktionen (Vorstand u.Ä.)

4.1.4 Werden Kinder/Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet?

Dazu sollte vor allem geprüft werden, ob es sich um eine pädagogische Tätigkeit handelt. Dafür muss sich aus der Tätigkeit ein Abhängigkeits-, Hierarchie- bzw. Obhutsverhältnis ergeben. Keine pädagogischen Tätigkeiten sind z.B. Arbeit in Küche (Köchin/Koch, Küchenhelfer-in), Hausmeister-in u. Ä. technische Tätigkeiten, Reinigung, Materialverleih, Fahrdienste... – in diesen Fällen ist kein Führungszeugnis notwendig; es sei denn, der Kontakt besteht regelmäßig und dauerhaft.

4.1.5 Ist die Tätigkeit geplant?

Damit der Träger die Ehrenamtlichen überprüfen kann, ist es notwendig, dass die Aufgabe planbar ist. Nur wenn die notwendige Zeit zur Beantragung und Überprüfung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vorhanden ist, kann dem Träger zugemutet werden, die Prüfung vorzunehmen. Ausgehend davon, dass tatsächlich mindestens zwei Wochen zwischen Antrag und Erhalt des Führungszeugnisses vergehen und zusätzlich noch trägerinterner Verwaltungsaufwand entsteht, ist realistisch von mindestens drei Wochen notwendigem Vorlauf auszugehen.

Eine Ausweitung auf nicht-planbare Tätigkeiten würde ggf. den Träger zu etwas verpflichten, was objektiv unmöglich ist.

4.2 Verhältnismäßigkeit

Die Verhältnismäßigkeit für die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen ist generell nicht gegeben:

- a) bei Personen unter 21 Jahren:
unter Berücksichtigung der begrenzten Aussagekraft des erweiterten Führungszeugnisses bei jungen Menschen besteht die Gefahr, dass sich die Träger durch das Führungszeugnis in falscher Sicherheit wiegen lassen. Der Landesbeirat für Jugendarbeit sieht ferner die Gefahr, dass ehrenamtliches Engagement erschwert und verhindert wird oder Angebote der Jugendarbeit zukünftig ohne öffentliche Förderung stattfinden würden (siehe auch 4.2c). Ferner gibt es eine Vielzahl vergleichbarer ehrenamtlicher Tätigkeiten, die vom SGB VIII nicht erfasst werden und bei denen kein Führungszeugnis benötigt wird; Ehrenamtliche in der Jugendarbeit würden somit stark benachteiligt. Daraus ergibt sich auch, dass bei unter 21jährigen die Verhältnismäßigkeit auch unter Berücksichtigung des hohen bürokratischen Aufwandes nicht gewahrt ist.

In der Altersgruppe der unter 21jährigen sollten die Träger der Jugendarbeit stattdessen Selbstverpflichtungserklärungen mit Ehrenamtlichen schließen.

- b) bei Engagierten, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben: Internationale Jugendbegegnungen werden i.d.R. von einem multinationalen Team Ehrenamtlicher betreut. Für die Teamer-innen der nichtdeutschen Partnerorganisationen kann in Deutschland kein Führungszeugnis beantragt werden. Die Beibringung von Führungszeugnissen aus anderen Ländern (sofern dort vorhanden), die Übersetzung und die juristische Einschätzung solcher Fälle stellt eine unzumutbare Belastung dar.

Das europäische Führungszeugnis ist zur Beurteilung des Tätigkeitsausschlusses ungeeignet und der Aufwand, dies zu übersetzen und zu bewerten, unverhältnismäßig. Selbiges gilt z.B. auch für Ehrenamtliche im grenznahen Bereich, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, aber in Deutschland aktiv sind.

- c) bei geringer finanzieller Förderung:
Werden Maßnahmen mit nur geringen finanziellen Mitteln öffentlich gefördert, besteht die Gefahr, dass eher auf die Förderung verzichtet wird, statt erweiterte Führungszeugnisse einzusehen. Dies hätte einen Verlust von Qualität in den Angeboten der Jugendarbeit zur Folge, da der öffentliche Träger dadurch keine Information mehr über diese Maßnahmen hätte und nicht zur Qualifizierung und Sensibilisierung der Teamenden beitragen kann. Daher ist bei Maßnahmen, die nur geringfügig gefördert werden, das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis als entbehrlich anzusehen.

4.3 Art, Dauer und Intensität

In der Gesetzesbegründung zum § 72a SGB VIII heißt es:

„Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt. [...] Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit den Grad der Kinder- und Jugendnähe erreicht hat, der ggf. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht, hängt davon ab, wie im Einzelfall der tatsächliche

Fachliche Einschätzung | Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit
zum Umgang mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
in der Jugendarbeit

Kontakt der Person zu Kindern und Jugendlichen ausgestaltet ist. Ein Vorlageerfordernis ist dann gegeben, wenn die Kontakte von einer gewissen Intensität, Art und Dauer sind. Dies sind solche Kontakte, die grundsätzlich geeignet sind, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen.“

Demnach muss jeweils der Einzelfall betrachtet und die verschiedenen Aspekte müssen gegeneinander abgewogen werden.

Dem Gesetzgeber ist sehr wohl bewusst, dass nicht jede Art der Maßnahme und jede Form der Tätigkeit dazu geeignet ist, ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen einer/einem bestimmten Schutzbefohlenen und einer/einem Ehrenamtlichen aufzubauen. Daher ist es notwendig, verschiedene Prüffragen auf die konkreten Maßnahmen/Tätigkeiten der Jugendarbeit anzuwenden, um so zu einer fachlichen Einschätzung zu kommen, ob in diesen konkreten Fällen nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes ein besonderes Risiko für das Wohl des Kindes besteht.

Beispielhafte Prüffragen nach der Art der Tätigkeit:

- Ist die Art der Tätigkeit geeignet, eine Autorität zu erzeugen, die im Rahmen der Tätigkeit normalerweise ein intensives (besonderes) Über- bzw. Unterordnungsverhältnis bzw. Abhängigkeitsverhältnis zu einzelnen Kindern oder Jugendlichen begründet? Besteht eine starke Hierarchie zwischen Ehrenamtlichen und Schutzbefohlenen?
- Wird die Tätigkeit von einer/m Ehrenamtlichen alleine wahrgenommen oder gibt es ein Team von Mitarbeitenden, die sich auch gegenseitig „kontrollieren“ können? Wurden die Mitarbeitenden sensibilisiert, um Warnsignale oder verdächtige Verhaltensmuster erkennen zu können?
- Welche Rolle hat die/der Ehrenamtliche im Team? Welche Rolle hat die Person beim Träger? Ergibt sich daraus ggf. auch eine Hierarchie innerhalb des Teams?
- Handelt es sich um eine selbstorganisierte Jugendgruppe, in der es nur eine geringe Altersdifferenz der einzelnen Gruppenmitglieder gibt?
- Ist der durch die Tätigkeit erzeugte Kontakt geeignet, vertrauliche Situationen zu ermöglichen, die in besonderem Maße über das übliche Interagieren im Sozialraum hinausgehen?

Beispielhafte Prüffragen nach der Dauer der Tätigkeit:

- Über welchen Zeitraum dauert der Kontakt zwischen Ehrenamtlicher/m und Schutzbefohlenen/m an? Gibt es einen regelmäßigen Kontakt?
- Über wie viele Stunden/Tage ist man kontinuierlich zusammen?
- Handelt es sich um einen einmaligen Kontakt?
- Handelt es sich um eine Maßnahme mit einer oder mit mehreren Übernachtungen?

Beispielhafte Prüffragen nach der Intensität des Kontaktes:

- Gibt es einen direkten, über einen bestimmten Zeitraum andauernden Kontakt zwischen bestimmten (nicht dauernd wechselnden) Kindern und Jugendlichen und einer/einem bestimmten Ehrenamtlichen?
- Handelt es sich um eine offene oder eine geschlossene Gruppe?
- Wie ist das Betreuungsverhältnis? Gibt es eine 1:1-Betreuung?
- Kann die/der Ehrenamtliche planen, wann sie/er die/den Schutzbefohlenen wieder sieht und besteht dadurch die Möglichkeit, Situationen zu schaffen, die besonders geeignet sind, das Kindeswohl zu verletzen?
- Wie groß ist die Altersdifferenz zwischen der im o.g. Sinne tätigen Person und der Zielgruppe?

Die Vielzahl der unterschiedlichen Konstellationen macht es erforderlich, die Tätigkeiten differenziert zu betrachten und diese im Zusammenspiel mit „Art, Dauer und Intensität“ zu bewerten.

In der Abwägung der verschiedenen Aspekte kommt der Landesbeirat für Jugendarbeit zu der Einschätzung, ob/wann ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden sollte (§ 72a (3) SGB VIII) bzw. wann Vereinbarungen (§ 72a (4) SGB VIII) zu schließen sind:

Freizeiten/Bildungsmaßnahmen mit mindestens drei Übernachtungen

Ferien-Freizeiten sind mehrtägige Maßnahmen mit mindestens 3 Übernachtungen, im Mittelpunkt steht die Kinder- und Jugenderholung. Es gibt ein abwechslungsreiches, altersangemessenes Programm aus Spielen, Bastelaktionen, Aktiv-Angeboten usw. Freizeiten richten sich i.d.R. an Teilnehmer-innen einer bestimmten Altersgruppe.

Die Maßnahmen werden von einem Träger beworben, die Personensorgeberechtigten melden ihre Kinder für die Maßnahme an und schließen damit einen Vertrag mit dem Träger. Der Träger bildet aus seinen Reihen ein Team, das die Freizeit in seinem Auftrag leitet. Je nach Träger gibt es gleichberechtigte Teamer-innen, teilweise auch eine-n Freizeit-Leiter-in. Ergänzend werden die Maßnahmen teilweise durch Orga-Teamer-innen begleitet, die sich ausschließlich oder überwiegend um Küche, Einkauf, Transport,... kümmern. Üblicherweise zahlen die Teilnehmer-innen einen Teilnahmebeitrag, während die Teamer-innen kostenlos mitfahren können, tlw. auch ein kleines Honorar oder eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Gegebenenfalls werden im Rahmen der Freizeit-Vorbereitung (Vorbereitungstreffen,...) bestimmte Aufgaben an einzelne Teilnehmer-innen übertragen (z.B. die Gestaltung eines Abendprogramms, die Vorbereitung einer Spieleaktion,...). Im Rahmen von Freizeiten haben Teilnehmer-innen auch „Freizeit“, in der sie, in der Regel in Kleingruppen, ohne Teamer-innen unterwegs sein können; ggf. werden ältere Teilnehmer-innen von den Teamer-inne-n gebeten, auf jüngere Teilnehmer-innen in dieser Zeit aufzupassen.

Bildungsmaßnahmen unterscheiden sich von Freizeiten durch die inhaltliche Gestaltung; für die Einschätzung, ob eine Tätigkeit ein Führungszeugnis notwendig macht, unterscheiden sich diese Maßnahmen jedoch nicht von Freizeiten.

Betreuung einer Maßnahme als...		
Freizeit-Leiter-in (älter als 20 Jahre)	Trägt die Verantwortung für die gesamte Freizeit, betreut Kinder und Jugendliche, leitet andere Teamer-innen an, hat ggf. Weisungsbefugnis ggü. anderen Mitarbeitenden	Erweitertes Führungszeugnis notwendig
(gleichberechtigte) Teamer-in (älter als 20 Jahre)	Betreuen die Teilnehmer-innen, haben keine Weisungsbefugnis o.Ä. ggü. ihren Mitteamer-inne-n	Erweitertes Führungszeugnis notwendig

Wochenend-Freizeiten/Wochenend-Fahrten/Kurzfreizeiten/Wochenend-Seminare

Diese Maßnahme-Art ist von den Inhalten und der Zielgruppe ähnlich zu den bereits beschriebenen Ferienfreizeiten. Wochenend-Freizeiten haben weniger als drei Übernachtungen; im Vergleich zu längeren Freizeiten eignen sie sich daher weniger zum Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses. Wochenend-Seminare können auch Bildungsmaßnahmen sein.

Solche Maßnahmen werden teilweise offen ausgeschrieben, teilweise richten sie sich aber auch nur an die Mitglieder einer Jugendgruppe. Bei letzterem Teilnehmer-innen-kreis kennen sich die Teilnehmenden und Teamenden bereits vorher (z.B. aus der wöchentlichen Gruppenstunde) oder von anderen Maßnahmen der Ortsgruppe/des Vereins/der Organisation.

Fachliche Einschätzung | Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit
zum Umgang mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
in der Jugendarbeit

Betreuung einer Wochenendfreizeit (Teilnehmer-innen bis 16 Jahre)	
(gleichberechtigte) Teamer-innen und Maßnahmen-Leiter-in (älter als 20 Jahre)	Erweitertes Führungszeugnis notwendig
Betreuung einer Wochenendfreizeit mit Teilnehmer-innen im Alter ab 16 Jahren	
Freizeit-Leiter-in (älter als 20 Jahre)	Erweitertes Führungszeugnis notwendig
(Gleichberechtigte) Teamer-in	Kein Erweitertes Führungszeugnis notwendig

Internationale Begegnungen

Internationale Jugendbegegnungen sind mehrtägige Maßnahmen mit mindestens drei Übernachtungen. Internationale Begegnungen unterscheiden sich von Freizeiten vor allem dadurch, dass daran Teilnehmer-innen/Delegationen aus verschiedenen Nationen teilnehmen. Aus jedem Partnerland nehmen Teilnehmer-innen und Teamer-innen teil. Die Aufsichtspflicht für die Teilnehmer-innen liegt vorrangig bei den Teamer-innen der jeweiligen Partnerorganisation. Allerdings kommt es teilweise vor, dass auch die Teamer-innen der Partnerorganisationen Betreuungsaufgaben übernehmen bzw. das in bi-/multinationalen Teams zusammengearbeitet wird.

Bei einigen IBs findet die Übernachtung nicht in der Gruppe, sondern in Gastfamilien statt. D.h., es gibt tagsüber ein gemeinsames Programm für alle Kinder/Jugendlichen, über Nacht werden die Teilnehmenden aber nicht von den Betreuer-innen, sondern von den Gastfamilien beaufsichtigt. Eine IB besteht üblicherweise aus Hin- und Rückbesuch, d.h., in dem einen Jahr findet die Maßnahme außerhalb Deutschlands, im nächsten Jahr in Deutschland statt.

Die Rollen und Tätigkeiten unterscheiden sich kaum von denen bei einer Ferienfreizeit.

Betreuung einer internationalen Jugendbegegnung mit Übernachtung in einer Gruppenunterkunft		
Leiter-in/Delegationsleiter-sowie (Gleichberechtigte) Teamer-in der deutschen Delegation (älter als 20 Jahre)	Erweitertes Führungszeugnis notwendig	
Mitarbeitende der ausländischen Organisationen	Kein Erweitertes Führungszeugnis notwendig	
Betreuung einer internationalen Jugendbegegnung mit Übernachtung in Gastfamilien		
Leiter-in/Delegationsleiter-in sowie (Gleichberechtigte) Teamer-in der deutschen Delegation (älter als 20 Jahre)	Kein Erweitertes Führungszeugnis notwendig	
Mitarbeitende der ausländischen Organisationen	Kein Erweitertes Führungszeugnis notwendig	
Eltern der gastgebenden Gruppe (in Deutschland)	Stellen die Übernachtungsmöglichkeiten für die Gäste zur Verfügung und kümmern sich tlw. um die Verpflegung; ggf. gibt es tlw. einzelne Tage, an denen die Gasteltern das Programm für das Gastkind gestalten	Kein Erweitertes Führungszeugnis notwendig

Juleica-Ausbildungen

Juleica-Ausbildungen sind mehrtägige Maßnahmen mit Übernachtung, die entweder als Kompaktveranstaltung oder verteilt auf mehrere Wochenenden durchgeführt werden. Sie richten sich an angehende bzw. bereits aktive Jugendleiter-innen und werden zumeist von den Organisationen angeboten, für die die Teilnehmenden aktiv werden wollen.

Fachliche Einschätzung | Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit
zum Umgang mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
in der Jugendarbeit

Die Juleica-Ausbildungen zielen darauf ab, den Teilnehmenden zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Jugendleiter-inne-n zu machen. Deshalb wird in den Maßnahmen darauf geachtet, dass ein möglichst geringes Hierarchiegefälle zwischen Teamenden und Teilnehmenden entsteht und dass die Teilnehmenden aktiv in die Programmgestaltung eingebunden werden. Die Teilnehmenden sollen anschließend als gleichberechtigte Teamerinnen in der Organisationen tätig werden können und arbeiten dann oftmals gemeinsam mit dem Teamenden der Juleica-Aus- bzw. Fortbildung in einem Team.

Teamen einer Juleica-Ausbildung als...	
Lehrgangs-Leiter-in sowie (gleichberechtigte) Teamer-in (älter als 20 Jahre)	Erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Juleica-Fortbildungen

Juleica-Fortbildungen sind Maßnahmen, die sich an bereits ausgebildete Jugendleiterinnen richten, die sich für ihr Engagement weiterqualifizieren wollen bzw. eine Fortbildung zur erneuten Beantragung der Juleica benötigen. Die Teilnehmenden einer solchen Maßnahme sind daher älter als 16 Jahre und ansonsten selber verantwortlich in der Jugendarbeit tätig.

Solche Maßnahmen können ein- oder mehrtägig durchgeführt werden.

Teamen einer ein- oder mehrtägigen Juleica-Fortbildung	Kein erweitertes Führungszeugnis notwendig
--	--

Vorstandssitzungen/Vorstandswochenenden/Leitungsrunden-Fahrten/Vorbereitungsgruppen

Die Ortsgruppen, Kreisverbände, Pfadfinder-Stämme etc. haben jeweils einen Vorstand bzw. ein Leitungsteam. Diese Leitungsgruppen haben zwar tlw. formale Hierarchien in der Außenvertretung (z.B. qua Amt die/den Vorsitzende-n), diese spielen jedoch im Innenverhältnis keine Rolle. Auch die Vorbereitungsgruppen (z.B. für Freizeiten und größere Veranstaltungen) sind solche Gruppen.

Kein erweitertes Führungszeugnis notwendig
--

Tagesveranstaltungen/Abendveranstaltungen/Tagesfahrten

Eintägige Maßnahmen der Jugendarbeit können sehr unterschiedlich gestaltet sein. In dieser Kategorie sind Ausflüge in Museen, Erlebnisparks und zu Aktiv-Angeboten ebenso zusammengefasst wie ein Konzert, ein Kino-Abend im Jugendzentrum oder ein Tag der offenen Tür. Dabei ist es unerheblich, ob diese Maßnahmen offen ausgeschrieben sind oder sich nur an eine bestehende Jugendgruppe richten.

Kein erweitertes Führungszeugnis notwendig
--

Ferienpass/Ferienspiele

Im Rahmen vom Ferienpass werden in einer Kommune von der Jugendpflege und/oder verschiedenen Jugendgruppen Tagesaktionen (Workshops, Spiele, Ausflüge,...) angeboten. Die Eltern der Kinder/Jugendliche haben die Möglichkeit, ihre Kinder gezielt für einzelne Aktionen anzumelden, so dass i.d.R. die Kinder auch bei der Buchung mehrerer Maßnahmen jeweils mit anderen Teamerinnen unterwegs sind.

Kein erweitertes Führungszeugnis notwendig
--

Fachliche Einschätzung | Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit
zum Umgang mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
in der Jugendarbeit

Sollten im Rahmen von Ferienpass-Aktionen mehrtägige Maßnahmen oder sonstige Maßnahmen angeboten werden, die hier gesondert aufgelistet sind, gelten für die Teamenden dieser Maßnahmen die Regelungen entsprechend.

Ferienbetreuung

Die Angebote der Ferienbetreuung richten sich insbesondere an Kinder, deren Eltern während der Schulferien arbeiten müssen und daher ein Betreuungsangebot für ihre Kinder benötigen. Die Eltern melden ihr Kind daher i.d.R. wochenweise für ein Betreuungsangebot an, bei dem sie ihr Kind morgens abgeben und am späten Nachmittag wieder abholen können. Eine Übernachtung wird nicht angeboten. Die Kinder werden während der Ferienbetreuung von einem Team Ehrenamtlicher betreut, in der Regel werden die Teilnehmenden jeden Tag von denselben Ehrenamtlichen betreut.

Erweitertes Führungszeugnis notwendig

Regelmäßige Gruppenstunde

Gruppenstunden sind ein fester Bestandteil der Jugendverbandsarbeit: I.d.R. wöchentlich oder zweiwöchentlich treffen sich die Mitglieder der Gruppe, um gemeinsam mit den Gruppenleiterinnen einen Nachmittag/Abend zu verbringen. Bei den Gruppenstunden gibt es ein abwechslungsreiches, altersangemessenes Programm aus Spielen, Bastelaktionen, Aktiv-Angeboten usw. in dessen Gestaltung die Gruppenmitglieder einbezogen sind.

Gegebenenfalls werden im Rahmen der Freizeit-Vorbereitung (Vorbereitungstreffen,...) bestimmte Aufgaben an einzelne Teilnehmerinnen übertragen (z.B. die Gestaltung eines Abendprogramms, die Vorbereitung einer Spieleaktion,...). Es ist üblich, dass ältere Teilnehmerinnen, um langsam in die Rolle als Gruppenleiterin hineinzuwachsen, von den Teamerinnen gebeten werden, zeitweise auf jüngere Teilnehmerinnen aufzupassen.

Teamer-in (älter als 20 Jahre), die/der Gruppenmitglieder unter 16 Jahren betreut

Erweitertes Führungszeugnis notwendig

Projekte

In Projekten schließen sich Kinder/Jugendliche zusammen, die sich gemeinsam für einen gewissen Zeitraum mit einem bestimmten Thema/Inhalt beschäftigen oder z.B. eine Veranstaltung vorbereiten wollen. Für den Zeitraum des Projektes treffen sie sich regelmäßig, dabei übernimmt – je nach Alter der Projektgruppen-Mitglieder – jede-r bestimmte Aufgaben und bringt sich aktiv in die Gruppe ein. Solche Projekte werden in verschiedenen Altersstufen angeboten. Von der klassischen Gruppenstunde unterscheiden sie sich dadurch, dass die Gruppen von vorneherein auf ein bestimmtes Ziel und für einen überschaubaren Zeitraum initiiert werden.

Insbesondere bei Projektgruppen mit jüngeren Teilnehmerinnen gibt es auch Teamerinnen. Diese koordinieren den gesamten Ablauf des Projektes, unterstützen jüngere Gruppenmitglieder bei deren Aufgaben und stellen z.B. den Kontakt zum Träger sicher. Projektgruppen zeichnen sich durch das nicht Vorhandensein oder durch nur geringe Hierarchiestufen aus.

Teamer-in (älter als 20 Jahre), die/der Gruppenmitglieder unter 16 Jahren betreut

Erweitertes Führungszeugnis notwendig

Fachliche Einschätzung | Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit
zum Umgang mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
in der Jugendarbeit

Betreuung des offenen Betriebs in einem Jugendzentrum/Jugendtreff

In Jugendzentren und Jugendtreffs gibt es tlw. einen ehren-/nebenamtlichen „Thekendienst“, der die Öffnungszeiten gewährleistet, Getränke verkauft, die Einhaltung der Spielregeln kontrolliert.

Kein erweitertes Führungszeugnis notwendig

Beratungsangebote

Teilweise werden auch im Rahmen der Jugendarbeit einzelne Beratungsgespräche mit Jugendlichen geführt (z.B. zur Berufsorientierung,...). Teilweise ergeben sich solche individuellen Gespräche im Rahmen der peer-to-peer-education (z.B. der Gruppenstunde) daraus, dass die Teilnehmenden von sich aus einen Beratungsbedarf signalisieren und ein vertrauliches Gespräch mit einer/einem Teamer-in suchen, teilweise gibt es aber auch institutionelle Beratungsangebote (z.B. jeden Donnerstag um 18 Uhr Hilfe beim Schreiben von Bewerbungen), zu denen jede-r kommen kann.

Individuelle Einzelberatung, die auf Wunsch der/des Teilnehmerin/-s (spontan) zustande kommt / vertrauliches Gespräch	Kein erweitertes Führungszeugnis notwendig
Beworbene/regelmäßige/institutionelle Beratung, wenn die zu Beratenden jünger als 16 Jahre sind	Erweitertes Führungszeugnis notwendig

Fälle, in denen ein erweitertes Führungszeugnis auf jeden Fall notwendig ist

Einzel-Betreuung

Ein-e Teamer-in betreut mehrmalig und vorhersehbar ein bestimmtes Kind bzw. einen bestimmten Jugendlichen in einer 1:1-Situation.

Erweitertes Führungszeugnis notwendig

Fälle, in denen ein erweitertes Führungszeugnis nicht notwendig ist

Externe Referent-inn-en/Workshopleiter-innen

Teilweise werden für Seminare, Juleica-Aus- und Fortbildungen oder auch bei Freizeiten für spezielle Aktionen/Inhalte Referent-inn-en bzw. Workshop-Leiter-innen auf Honorarbasis oder auch ehrenamtlich „eingekauft“, die dann für einzelne Stunden, teilweise auch einen ganzen Tag das Team unterstützen. Das eigentliche Team ist aber dennoch zugegen und beaufsichtigt die Teilnehmenden weiterhin.

Kein erweitertes Führungszeugnis notwendig

Selbstorganisierte Jugendgruppen

Im Handlungsfeld der Jugendarbeit geht es darum, jungen Menschen einen Freiraum zu selbstorganisierter eigenverantwortlicher Aktivität zu gewährleisten. Jedenfalls soweit Tätigkeit als Ausdruck reiner Selbstorganisation Gleichaltriger verstanden werden kann, sollte auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden. In Gruppen nahezu gleichaltriger Jugendlicher müssten sonst einer oder alle Beteiligten ein Führungszeugnis vorlegen, um sich treffen und gemeinsam Aktivitäten organisieren zu können.

Fachliche Einschätzung | Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit
zum Umgang mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)
in der Jugendarbeit

Von nahezu Gleichaltrigen ist dann auszugehen, wenn die Altersdifferenz zwischen der/dem Jüngsten und der/dem Ältesten weniger als 5 Jahre beträgt oder wenn die/der Jüngste in der Gruppe mindestens 16 Jahre alt ist.

Kein erweitertes Führungszeugnis notwendig

Spontane, nicht geplante Aktivitäten

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Als spontan sind solche Aktivitäten dann zu verstehen, wenn der Zeitraum vom Entschluss zur Durchführung der Aktivität bis zu deren Beginn kleiner als 3 Wochen ist.

Kein erweitertes Führungszeugnis notwendig

Orga-Teamer-innen

Kümmern sich vor allem um Küche, Einkauf, Fahrdienste etc. und sind nicht in die Betreuung der Teilnehmer-innen eingebunden, wohnen aber teilweise den Programmpunkten der Maßnahme bei.

Kein erweitertes Führungszeugnis notwendig

Ältere Teilnehmer-innen

Werden ggf. situationsbezogen spontan in die Beaufsichtigung der jüngeren Teilnehmer-innen eingebunden.

Kein erweitertes Führungszeugnis notwendig

5. Abschluss von Vereinbarungen

Absatz 4 des § 72a SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zum Abschluss von Vereinbarungen mit freien Trägern, um dadurch sicherzustellen, dass bei freien Trägern keine Personen in der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, die einschlägig vorbestraft sind.

Daraus ergibt sich, dass insbesondere die örtlichen Jugendämter gefragt sind, entsprechende Vereinbarungen mit den freien Trägern auszuhandeln und abzuschließen. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

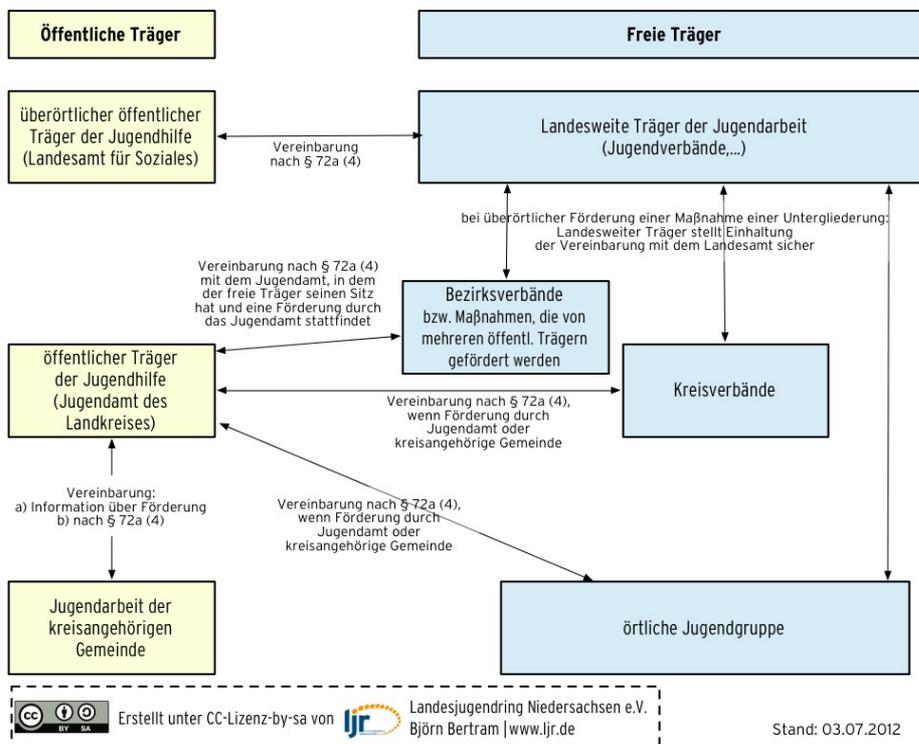
„ Sie [die Vereinbarungen] beziehen sich nur auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 1) [...] Erfasst werden hierbei nur diejenigen Leistungen, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.“

Demnach müssen die Jugendämter nur mit denjenigen Trägern Vereinbarungen abschließen, die eine öffentliche Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe erfahren. Der öffentliche Träger hat aber nicht unbedingt Kenntnis von allen öffentlichen Förderungen, die Träger der Jugendhilfe aus ihrem Einzugsbereich erhalten (z.B. Förderung aus Mitteln des Landes/von Jugendverbänden weitergegebene Bildungsmittel nach dem Jugendförderungsgesetz, Förderung durch kreisangehörige Gemeinden,...).

Sowohl zwischen den einzelnen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als auch zwischen dem jeweiligen öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Jugendarbeit der kreisangehörigen Gemeinde ergibt sich daraus ein erhöhter Kommunikationsbedarf, um beurteilen zu können, wann Vereinbarungen abgeschlossen werden müssen.

Der Landesbeirat für Jugendarbeit empfiehlt folgendes Vorgehen:

Abschluss von Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern



5.1 Vereinbarungen durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe schließen Vereinbarungen mit allen freien Trägern der Jugendhilfe, die eine Förderung durch den jeweiligen öffentlichen Träger erfahren, sowie mit jenen freien Trägern, die durch kreisangehörige Gemeinden (die über kein eigenes Jugendamt verfügen) aus Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden. Die Vereinbarung sollte spätestens dann abgeschlossen werden, wenn der freie Träger eine Förderung beantragt.

Fördert ein öffentlicher Träger nachschüssig, d.h. indem der freie Träger nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmeliste einreicht und ohne dass vor Beginn der Maßnahme ein gesonderter Antrag gestellt werden muss, so sollte der öffentliche Träger unmittelbar mit allen freien Trägern eine entsprechende Vereinbarung abschließen bzw. die freien Träger informieren, dass der Abschluss einer Vereinbarung erfolgen sollte, um später die Förderung für eine Maßnahme in Anspruch nehmen zu können.

5.1.1 Informationspflicht der kreisangehörigen Gemeinden

Zu diesem Zweck schließen die kommunalen Jugendämter Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Gemeinden, die selber Fördermittel im Bereich der Jugendhilfe zur Verfügung stellen. Diese Vereinbarungen verpflichten die kreisangehörigen Gemeinden, den öffentlichen Träger unmittelbar zu informieren, wenn die Gemeinde Jugendgruppen bzw. Trägern der Jugendhilfe Zuschüsse für Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit gewährt. Auf Grundlage dieser Information schließen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe dann auch Vereinbarungen mit den freien Trägern, die dort eine Förderung erfahren.

5.1.2 Vereinbarungen mit kreisangehörigen Gemeinden, die selber Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe vorhalten

Der Gesetzgeber hat in § 72a SGB VIII nicht geregelt, wie sich kreisangehörige Gemeinden, die selber Angebote der Jugendhilfe vorhalten (z.B. Freizeiten) bzw. Einrichtungen unterhalten (z.B. Jugendzentren), den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sicherstellen sollen. Der Landesbeirat für Jugendarbeit empfiehlt, dass in solchen Fällen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger und den kreisangehörigen Gemeinden analog zu den Vereinbarungen mit den freien Trägern geschlossen werden.

5.2 Vereinbarungen des Landesamtes für Soziales mit den landesweit anerkannten Trägern

Beispielsweise durch die Weitergabe von Fördermitteln des Landes durch die landesweiten Träger der Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendarbeit) an deren kommunale Untergliederungen oder durch Zuschüsse für internationale Jugendbegegnungen aus KJP-Mitteln des Bundes kommt es ggf. zu einer öffentlichen Förderung von Maßnahmen, von denen der örtliche öffentliche Träger ggf. keine Kenntnis hat.

Der Landesbeirat für Jugendarbeit empfiehlt daher, dass das Landesamt für Soziales Vereinbarungen mit den landesweiten freien Trägern abschließt. Diese Vereinbarungen regeln, in welchen Fällen die Jugendverbände dafür Sorge tragen müssen, dass bei den Maßnahmen, die mit Landesmitteln bzw. mit KJP-Mitteln gefördert werden, keine nach den in § 72a (1) SGB VIII genannten Paragraphen Verurteilte eingesetzt werden; dabei orientiert sich das Landesamt an dem in Kapitel 4 definierten Kriterien- und Maßnahmen-Katalog. Die landesweiten freien Träger werden dadurch verpflichtet, auch bei den Maßnahmen der Untergliederungen, die aus überörtlichen Mitteln der Jugendhilfe gefördert werden, dafür zu sorgen, dass keine Personen eingesetzt werden, die nach einem der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Paragraphen verurteilt worden sind, so dass in solchen Fällen Vereinbarungen des örtlichen öffentlichen Trägers nicht notwendig sind.

Fachliche Einschätzung | Empfehlung des Landesbeirats für Jugendarbeit zum Umgang mit § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) in der Jugendarbeit

Die freien Träger auf der Landesebene können durch interne Vereinbarungen regeln, wie die Überprüfung der Führungszeugnisse bei Untergliederungen vorgenommen wird (z.B. durch eine-n Beauftragte-n der Untergliederung).

5.2.1 Konkurrierende Vereinbarungen

Sollte der öffentliche Träger mit einer Untergliederung eines landesweiten Trägers ebenfalls eine Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt in diesem Fall für diese Untergliederung die Vereinbarung des (örtlichen) öffentlichen Trägers.

5.3 Träger, die jugendamtsübergreifend tätig sind

Die Strukturen der freien Träger entsprechen nicht immer den politischen Strukturen der öffentlichen Träger. So umfassen z.B. Kirchenkreise tlw. Gemeinden aus verschiedenen Landkreisen.

Wenn sich die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe über den Zuständigkeitsraum mehrerer örtlicher Träger erstreckt, wird empfohlen, die örtliche Zuständigkeit anhand des Sitzes des Trägers der freien Jugendhilfe (Geschäftsstelle, postalische Anschrift) und soweit ein solcher nicht vorliegt nach dem örtlichen Schwerpunkt der Tätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe zu ermitteln. Es werden Absprachen zwischen benachbarten örtlichen öffentlichen Trägern dahingehend empfohlen, dass der Abschluss einer Vereinbarung mit einem örtlichen öffentlichen Träger gegenseitig anerkannt und daher auf den Abschluss weiterer Vereinbarungen mit diesem Träger der freien Jugendhilfe verzichtet wird.

Der Sitz des freien Trägers ist entscheidend dafür, mit welchem öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Vereinbarung geschlossen werden muss.

5.4 Geltungskreis der Vereinbarungen

Die Vereinbarungen nach § 72a (4) SGB VIII werden nicht maßnahmenbezogen abgeschlossen, sondern gelten ab dem Moment der Unterzeichnung der Vereinbarung für alle aus Mitteln der öffentlichen Jugendhilfe geförderten Maßnahmen des freien Trägers. Bei Maßnahmen, die keine Förderung aus Mitteln der Jugendhilfe erfahren, müssen die freien Träger der Jugendhilfe keine erweiterten Führungszeugnisse einsehen; einmal wegen eines Eintrags im Führungszeugnis ausgeschlossene Personen sollen vom freien Träger auch nicht bei Maßnahmen eingesetzt werden, die nicht gefördert werden.

Nicht aus jeder Art der Förderung ergibt sich die Verpflichtung, Führungszeugnisse einzusehen:

5.4.1 Pauschale Förderung

Gewähren öffentliche Träger der Jugendhilfe eine pauschale Förderung für Träger der Jugendarbeit, so lässt sich i.d.R. nicht nachvollziehen, bei welchen Maßnahmen diese Förderung genutzt wird. Die pauschale Förderung ermöglicht i.d.R. vor allem die Aufrechterhaltung des Vereinslebens, die Finanzierung der Basisausstattung, die politische Außenvertretung etc. – mit ihr werden also oftmals keine oder nur sehr begrenzte Tätigkeiten des freien Trägers im Bereich der pädagogischen Arbeit gefördert. Daher stellt eine solche pauschale Förderung i.d.R. keine Form der Förderung dar, die eine Einsichtnahme in Führungszeugnisse notwendig macht.

5.4.2 Förderung von Personal

Die Förderung von Personal in Festanstellung, auch dessen Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit, stellt keine finanzielle Förderung dar.

5.4.3 Förderung durch Materialbereitstellung

Die Bereitstellung von Material des öffentlichen Trägers (Zelte, Kleinbus,...) für Maßnahmen eines freien Trägers stellt keine finanzielle Förderung dar.

5.4.4 Förderung durch Bereitstellung von Räumen

Die Bereitstellung von Räumen für Maßnahmen oder Gruppenangebote eines freien Trägers stellt keine finanzielle Förderung dar.

5.5 Zustandekommen der Vereinbarungen

Die Umsetzung erfolgt in Vereinbarungen zwischen öffentlichem (örtlichem) Träger und dem jeweiligen freien Träger. Vereinbarungen sind immer Instrumente zwischen Gleichberechtigten. Daher unterliegt der Inhalt grundsätzlich dem Aushandlungsprozess. Auch wenn die freien Träger und örtliche Anbieter der Jugendarbeit (5.1.2) eine Verpflichtung haben, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen – also eine Pflicht im „Ob“ – besteht Gestaltungsfreiheit im „Wie“, also im Inhalt. Dieser kann nicht vom öffentlichen Träger vorgeschrieben werden. Der Landesbeirat empfiehlt allen öffentlichen und freien Trägern die Verwendung der Mustervereinbarung, die im Anhang dieser Empfehlung abgedruckt ist.

5.5.1 Beteiligung des Jugendhilfeausschusses notwendig

Für den gesamten Auftragszusammenhang sollte ein Umsetzungskonzept unter Berücksichtigung der örtlichen Belange und Gegebenheiten durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter möglichst frühzeitiger und umfassender Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe entwickelt und im Jugendhilfeausschuss verabschiedet werden.

Das Konzept sollte beinhalten, welche Tätigkeiten aufgrund der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern (siehe Abschnitt 4 dieser Empfehlung). Der Abschluss der Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist dann ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

5.5.2 Aushandlung ggf. mit Jugendring

Die Aushandlung der Vereinbarung kann – angesichts der Vielzahl der freien Träger – sehr aufwändig sein. Es ist daher zu prüfen, inwiefern der Jugendring auf Ebene des öffentlichen Trägers die Vereinbarung im Auftrag der Mitgliedsorganisationen aushandeln kann. Eine solche gemeinsame Aushandlung macht es dennoch erforderlich, dass die Vereinbarungen dann mit allen freien Trägern separat abgeschlossen werden müssen.

5.6 Befristung der Vereinbarungen

Alle Vereinbarungen sollten u.a. in Hinblick auf die Evaluationsvorschriften des BKiSchG und den regelmäßigen Wechsel der ehrenamtlich Mitarbeitenden bei den freien Trägern befristet und zum Ende der Frist im gegenseitigen Einvernehmen erneuert werden.

5.7 Qualifikation & Sensibilisierung als Bestandteil der Vereinbarungen

Wesentlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form der Kindeswohlgefährdung sind die Qualifizierung der Mitarbeitenden, deren Sensibilisierung und klare „Notfallketten“ für den Fall, dass es Verdachtsmomente für eine Kindeswohlgefährdung gibt. Dieser Aspekt sollte nach Ansicht des Landesbeirats für Jugendarbeit ebenfalls in der Vereinbarung geregelt werden. Dabei sind Standards, die es oftmals bei freien Träger gibt (z.B. verbandsinterne Notfall-Richtlinie, Ansprechpartner bei den freien Trägern, Selbstverpflichtungserklärungen,...), ebenso zu berücksichtigen wie die Verfahrensweise beim öffentlichen Träger (z.B. insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII).

5.8 Kostenübernahme

Die freien Träger sollen durch die Überprüfung der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse und die Vorgaben des Datenschutzes nicht zusätzlich finanziell oder personell belastet werden, da solche Belastungen i.d.R. dazu führen würden, dass weniger Ressourcen für die pädagogische Arbeit zur Verfügung stehen.

Die angemessenen Aufwendungen, die dem freien Träger durch die Kontrolle der erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse entstehen, sollten daher vom öffentlichen Träger erstattet werden. Wie diese Kompensation erfolgt, sollte auf Grundlage der örtlichen bzw. überörtlichen Förderpraxis und den Notwendigkeiten in der Vereinbarung geregelt werden.

6. Datenschutz, Datenspeicherung, Gültigkeit der Führungszeugnisse

Bei der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und bei der Speicherung der Daten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Demnach darf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden (§ 72a (3 und 4) SGB VIII) nur eingesehen werden. Das Führungszeugnis verbleibt immer bei der/dem Mitarbeitenden. Ferner darf nur der Träger, für den die/der Mitarbeitende tätig werden will, Einsicht in das Führungszeugnis nehmen; der öffentliche Träger hat demnach nicht das Recht, sich erweiterte Führungszeugnisse von den Mitarbeitenden der freien Träger vorlegen zu lassen.

6.1 Datenspeicherung von einschlägig Vorbestraften

Stellt der Träger bei der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis fest, dass die/der potenziell Mitarbeitende nach einer Straftat nach den in § 72a (1) SGB VIII genannten Paragraphen rechtskräftig verurteilt worden ist, ergibt sich daraus, dass

- a) diese Person nicht in der Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden darf und
- b) keinerlei Daten beim Träger notiert/gespeichert werden dürfen, da die Daten nach § 72a (5) Satz 4 SGB VIII nach Nichtaufnahme bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht werden müssen.

6.2 Datenspeicherung von Mitarbeitenden

Liegt nach Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis kein Grund für einen Tätigkeitsausschluss vor, sollten die Träger in ihren Unterlagen vermerken, an welchem Datum sie Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis genommen haben und von welchem Datum das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis stammt.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Fristen für die Speicherung bzw. Löschung von Daten nach § 72a Abs. 5 Satz 5 SGB VIII ist zu berücksichtigen, dass die ehrenamtliche und ggf. auch nebenamtliche Tätigkeit sich in der Regel über einen größeren Zeitraum erstreckt, innerhalb dessen voneinander unabhängige einzelne Tätigkeiten wahrgenommen werden. Sie ist demnach nicht beendet, wenn solche Einzelaktivitäten abgeschlossen sind. Um bezüglich der (über Einzelereignisse hinweg) fortdauernden Datenspeicherung aus dem Führungszeugnis datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, sollten sich die Träger das Einverständnis der Betroffenen für die längerfristige Speicherung geben lassen. Die Löschung sollte dann erfolgen, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie die Mitarbeit einstellen will.

6.3 Beratung der freien Träger zum Datenschutz

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sollen in den Vereinbarungen und mithilfe geeigneter Instrumente (z.B. Merkblätter) die freien Träger informieren, wie diese den Datenschutzbestimmungen des § 72a (5) SGB VIII nachkommen können.

6.4 Gültigkeit der Führungszeugnisse/Wiedervorlage

Erweiterte Führungszeugnisse sind fünf Jahre lang gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit müssen sich die Träger der Jugendhilfe ein neues Führungszeugnis vorlegen lassen.

6.5 Verfahren beim freien Träger

Die Träger der Jugendhilfe müssen für sich ein Verfahren entwickeln, das dazu geeignet ist, den Datenschutz zu gewährleisten. Insbesondere bei Jugendgruppen, die ohne hauptamtliches

Personal ausgestattet sind, die i.d.R. keine Personalabteilung bzw. Personalakten haben und die ggf. eine höhere Fluktuation bei den Ehrenamtlichen haben, stellt dies eine besondere Herausforderung dar.

6.5.1 Klärung der Zuständigkeit

Der Vorstand (bzw. vergleichbares Gremium) des freien Trägers sollte beschließen, welche Person damit beauftragt wird, Einsicht in die erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse zu nehmen und dies zu dokumentieren. Sollte diese Person selber wegen einer Tätigkeit bei diesem Träger ein Führungszeugnis vorlegen müssen, so ist für diesen Sonderfall eine weitere Person zu beauftragen. Die beauftragte Person sollte volljährig sein.

6.5.2 Speicherung der Daten

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede-n Mitarbeitende-n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt dann vernichtet werden. Wechselt die/der Engagierte innerhalb der Struktur des Verbandes zu einem anderen Träger, so kann das Datenblatt, mit dem Einverständnis des Betroffenen, an diesen Träger weitergegeben werden.

Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Bei der Übertragung der Aufgabe an eine andere Person sind sämtliche Daten/Dokumente an die/den neue-n Beauftragte-n zu übergeben.

6.5.3 Verfahren bei landesweiten freien Trägern

Für den Fall, dass ein Landesverband zentral für seine Untergliederungen die erweiterten Führungszeugnisse überprüft oder selber sicherzustellen muss, dass bei den Maßnahmen des Landesverbandes keine Teamenden eingesetzt werden, die nach dem Gesetz auszuschließen wären, ergibt sich regelmäßig das Problem, dass die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis entweder mit hohem Fahraufwand verbunden ist oder die Regelungen nach § 72a (5) SGB VIII nicht eingehalten werden können, wenn z.B. das erweiterte Führungszeugnis an den Träger geschickt wird.

Nach § 4 (1) BDSG in Verbindung mit § 4a (1) BDSG können andere Verfahren zur Einsichtnahme/Datenübermittlung gewählt werden, wenn die/der Ehrenamtliche damit einverstanden ist und dieses Einverständnis auf Freiwilligkeit basiert.

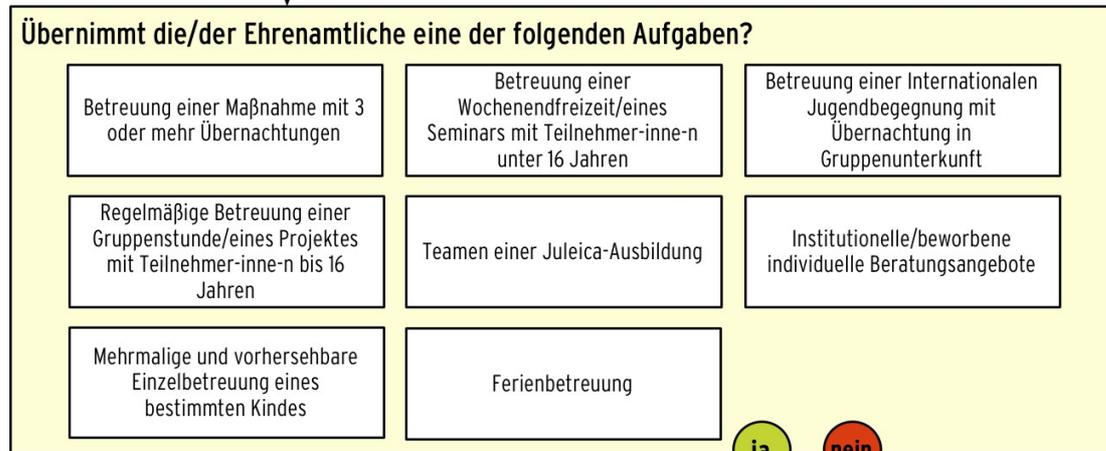
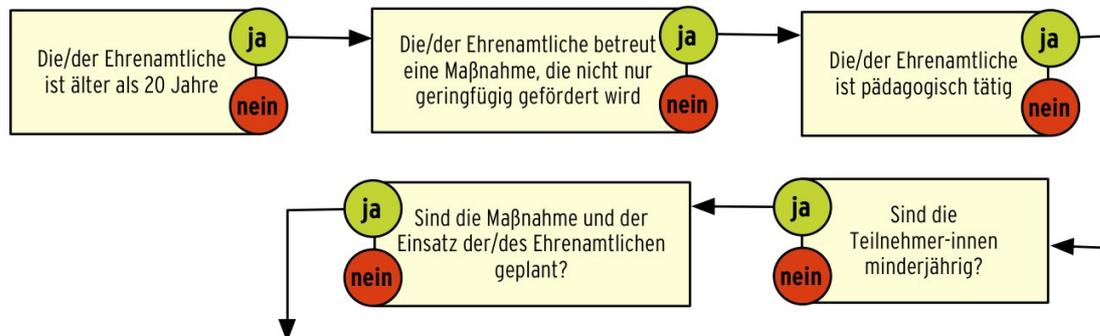
Um den Aufwand für Ehrenamtliche und Träger zu minimieren, wird daher empfohlen, dass die Ehrenamtlichen ihr erweitertes polizeiliches Führungszeugnis per Post an die beauftragte Person des Trägers übersenden, diese die erforderlichen Daten notiert und dann das Führungszeugnis per Post unmittelbar an die/den Ehrenamtlichen zurücksendet. Den landesweiten freien Trägern wird empfohlen, mithilfe eines Informationsblattes das jeweilige Verfahren darzustellen und Ansprechpartner-innen zu benennen.

Eine Verpflichtung, der Überprüfung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses auf diesem Wege zuzustimmen, besteht für die/den Ehrenamtlichen jedoch nicht. Eine Drohung „Wenn du uns das Führungszeugnis nicht zuschickst, kannst du die Freizeit nicht betreuen.“ wäre ein Verstoß gegen § 4a (1) BDSG.

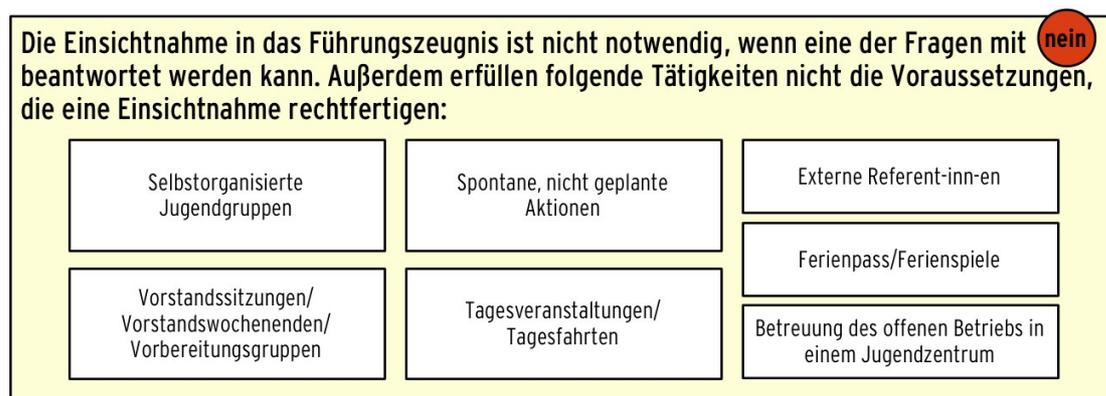
Wann muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen werden?

! Generell ist immer auch die Persönlichkeit der/des Ehrenamtlichen zu berücksichtigen, so dass im Einzelfall ein strengeres Auslegen der Kriterien notwendig sein kann!

Allgemeine Voraussetzungen



Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis notwendig



! In der Altersgruppe der unter 21jährigen sollten die Träger der Jugendarbeit stattdessen Selbstverpflichtungserklärungen mit Ehrenamtlichen schließen.